



Tarife 2020

Die Rechnungsstellung für kassenpflichtige Leistungen erfolgt in der Regel direkt an die Krankenversicherung und für nichtkassenpflichtige Leistungen direkt an die Kundinnen und Kunden.

Kassenpflichtige Leistungen

Kassenpflichtig sind gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) die ärztlich verordnete Pflege und die dafür nötige Bedarfsabklärung.

Ambulante Pflege

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bezahlt gemäss Krankpflege-Leistungsverordnung (KLV) folgende Beiträge pro Stunde:

- | | |
|--|------------------|
| • Abklärung, Beratung, Koordination | CHF 76.90 |
| • Untersuchung und Behandlung | CHF 63.00 |
| • Grundpflege | CHF 52.60 |

Pro Einsatz werden minimal 10 Minuten in Rechnung gestellt. Anschliessend wird in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet.

Die Restfinanzierung übernehmen der Kanton (70%) respektive die Gemeinde (30%).

Kostengutsprache für ausserkantonale Spitex-Leistungen

Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung gilt für Spitex-Leistungen in der ganzen Schweiz - unabhängig davon, in welchem Kanton und von welcher Spitex-Organisation sie erbracht werden - der sogenannte Tarifschutz. Der Beitrag der Krankenversicherer und der maximal zulässige Kostenanteil, den die versicherte Person übernehmen muss, sind gesetzlich vorgeschrieben. Die effektiven Kosten der Pflege sind einiges höher als diese gesetzlich vorgegebenen Ansätze. Kanton und/oder Gemeinden tragen jeweils die Restkosten. Die kantonale Gesetzgebung im Wallis sieht wie auch in den meisten anderen Kantonen vor, dass diese Restkosten nur für Spitex -Kunden mit Wohnsitz im Kanton übernommen werden. Für Personen, die Spitex benötigen und ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Wallis haben - beispielsweise für Eltern, die ihre Kinder besuchen, oder für Ferienaufenthalter - ist deshalb eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde bzw. des Wohnkantons des Kunden nötig.

Nicht-kassenpflichtige Leistungen

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt keine hauswirtschaftlichen Leistungen und keine Pflegeleistungen, die nicht in der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV aufgelistet sind.

Nicht-kassenpflichtige Leistungen bezahlen die Kundinnen und Kunden grundsätzlich selber. Gewisse Bereiche können durch eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden. Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen sind Sache der Kundinnen und Kunden.

Ungedeckte Spitex-Leistungen können unter Umständen über Ergänzungsleistungen (EL) zurückerstattet werden. Menschen im AHV-Alter haben zudem unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung; Informationen sind bei den zuständigen AHV/IV-Stellen erhältlich.

Tarif Hauswirtschaftliche Leistungen 2020

Der Stundentarif beträgt Fr. 30.—

Der Tarif wird für alle Kundinnen und Kunden von hauswirtschaftlichen Leistungen angewandt. Für Personen, die weder eine EL noch andere Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen können und nicht über genügend Einkommen verfügen, kann eine Ermässigung gewährt werden.



Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:

Massgebendes Jahreseinkommen	Stundentarif	Ermässigung	Verrechneter Tarif
	Fr.	Fr.	Fr.
0.— - 30'000.—	30.—	17.—	13.—
30'001.— - 37'500.—	30.—	14.—	16.—
37'501.— - 45'000.—	30.—	9.—	21.—
45'001.— - 52'500.—	30.—	5.—	25.—
52'501.— - 60'000.—	30.—	2.—	28.—
ab 60'001.—	30.—	0.—	30.—

Das massgebende jährliche Einkommen umfasst:

- das steuerbare Einkommen (gemäss Rubrik 2600 der Steuererklärung)
- 1/15 des steuerbaren Vermögens Rubrik 4400, (bestehend aus den Rubriken 4100, 4200, 4300) nach Abzug von Fr. 75'000.— für persönlich bewohntes Eigentum
- einen Abzug von Fr. 3'000.— pro Kind; d.h. unter 16 Jahren oder von 16 bis 25 Jahren während der Lehr- oder Studienzeit
- das Einkommen und das Vermögen von Konkubinats-Partnern und erwachsenen Kindern wird bei der Tarifabklärung mitberücksichtigt

Tarif Betreuungs- und Entlastungsdienst

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 30.— pro Stunde zwischen 8.00 – 17.00 Uhr von Montag bis Freitag.

Ausnahmen: In Ausnahmefällen kann der Betreuungsdienst auch ausserhalb der regulären Zeiten gewünscht werden. Dafür wird ein Zuschlag von Fr. 5.— pro Stunde verrechnet.

Tarifprinzip:

- es handelt sich um einen Einheitstarif
- der gleiche Tarif wird im ganzen Kanton angewendet
- es handelt sich um einen Stundentarif
- die Verrechnung erfolgt pro Viertelstunde, wobei angefangene Viertelstunden voll berechnet werden
- es sollten, wenn immer möglich die Sozialversicherungen beansprucht werden
- in Sonderfällen und auf Verlangen kann eine Ermässigung gewährt werden. Diese wird ab dem Monat, in dem der Nachweis für die Berechtigung nachgewiesen wurde, verrechnet
- Die Tarife werden nach steuerbarem Jahreseinkommen und -vermögen festgelegt. Bei fehlenden Angaben wird der Höchstattarif verrechnet. Für Zusatzleistungsbe-rechtigte gilt unabhängig vom Einkommen der Mindesttarif von CHF 30.00 pro Stunde.

Absagen von Einsätzen

Vereinbarte Einsätze sind 24 Stunden im Voraus während unserer Telefonzeiten abzumelden, ansonsten werden sie als Einsatz verrechnet. Ausnahme: Hospitation oder Notfall

Nicht stattgefundene Einsätze werden im Rahmen der geplanten Zeit in Rechnung gestellt, wenn die Absage kurzfristiger als oben erwähnt erfolgt, die Spitex-Mitarbeitenden am Einsatz gehindert werden, niemand zu Hause ist, die Türe nicht geöffnet wird oder den Spitex-Mitarbeitenden der Zutritt verwehrt wird.